

- Nicht amtliche konsolidierte Fassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
der Universität Rostock**

Vom 17. Januar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2018 vom 27.02.2018

Änderungen:

1. §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10, 12 und 14 sowie Anlagen 1 bis 3 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie der Universität Rostock vom 8. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2020 vom 25.06.2020)
2. §§ 5, 6, 8, 9, 10, 15 sowie Anlagen 1 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie der Universität Rostock vom 22. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2024 vom 29.05.2024)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 17. Januar 2018, die 1. Änderungssatzung vom 8. Juni 2020 und die 2. Änderungssatzung vom 22. Mai 2024 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Soziologie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Soziologie ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Soziologie und Methoden, davon mindestens 36 Leistungspunkte in Soziologie, 12 Leistungspunkte in Methoden oder Methodologischen Grundlagen der Soziologie und 12 Leistungspunkte in statistischen Methoden. Maximal 12 Leistungspunkte können im Laufe des ersten Jahres des Masterstudiums nachgeholt werden; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Soziologie kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 2 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Für das Studium ist es vorteilhaft, wenn neben der deutschen auch die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Soziologie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der Master of Arts Studiengang Soziologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden und vermittelt gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen, vor allem der Gesellschaftsanalyse unter den Bedingungen des sozialen Wandels. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, den Weg von der Feststellung eines gesellschaftlichen Problems über seine theoretische und empirische

Analyse bis hin zu der Formulierung gesellschaftspolitischer Empfehlungen nachzuvollziehen. Die erworbenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse sollen sie dazu befähigen, neue Fragen theoretisch fundiert anzugehen und selbstständig Lösungsansätze zu erarbeiten. Im Studium werden damit Kompetenzen erworben, die in den typischen Beschäftigungsfeldern für Soziologinnen/Soziologen nachgefragt werden: in Universitäten und Forschungsinstituten, der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder, in Verbänden, in der Sozialplanung auf nationaler und internationaler Ebene. Zu diesen Kompetenzen gehören unter anderem: die selbständige Datenrecherche und -analyse, die kritische Reflexion und Anwendung vorhandener Denk- und Lösungsansätze, die geistige Mobilität, sich neue Aufgabenbereiche zu erschließen, das Erstellen von Präsentationen, Berichten und Gutachten.

(3) Den Studierenden des Masterstudiengangs Soziologie wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Soziologie kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal. Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte wegen Einschränkungen im Lehrangebot die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

(2) Der Masterstudiengang Soziologie wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Soziologie so ausgestaltet, dass bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind acht Module im Umfang von 96 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Von den drei Modulen zur Gesellschaftsanalyse (Theorie, Methoden und Diagnosen) werden im Wintersemester immer mindestens zwei Module angeboten und im Sommersemester jeweils mindestens ein Modul. Das konkrete Modulangebot wird rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben.

(6) Der Wahlbereich dient dem Erwerb folgender Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, den Weg von der Feststellung eines sozialen Problems über seine theoretische und empirische Analyse bis hin zur Formulierung von gesellschaftspolitischen Empfehlungen nachzuvollziehen. Die vermittelten methodischen und inhaltlichen Kenntnisse sollen dazu befähigen, neue Fragen theoretisch begründet anzugehen und eigenständige Lösungsansätze zu erarbeiten.

(7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist den jeweiligen in Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplänen zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(8) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt werden. Darüber hinaus können nach Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater Modulangebote des Max-Planck-Instituts für Demografische Forschung belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studienganges handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(9) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommt folgende weitere Lehrveranstaltungsart zum Einsatz:

- *Forschungspraktikum*

Forschungspraktika sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin ausgerichtete Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung und in kleinen Gruppen eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Es vermittelt anhand ausgewählter Forschungsfragen die Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung eines Forschungsprojekts im Bereich der fortgeschrittenen Gesellschaftsanalyse, oder der Schwerpunkte der Gesellschaftsanalyse, oder der Soziologie mit Schwerpunkt Familiendemographie.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang Soziologie eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Nach Maßgabe von § 19 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, dass ein Studienaufenthalt im Ausland nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird. Auch kürzere Forschungsaufenthalte im Ausland zur Vorbereitung der Masterarbeit sind möglich und erwünscht. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck sucht die Studierende/der Studierende in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zur der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater oder der Erasmuskordinatorin/dem Erasmuskordinator und zusätzlich zum Rostock International House. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/Learning Agreement ab.

(2) Das Institut unterstützt die Anfertigung von Masterarbeiten im Ausland unter der Doppelbetreuung einer Professorin/eines Professors der Universität Rostock und einer ausländischen Professorin/eines ausländischen Professors. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studien- und Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.

§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen.
- (2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen.
- (3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende Zulassungsvoraussetzung erfüllt: Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Studierende/der Studierende die Masterarbeit anfertigen will, das heißt regelmäßig vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Abschlussmodul Master Soziologie“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen-Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer anschließenden Diskussion mit der Gesamtzeit von 30 Minuten.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Abschlussmodul Master Soziologie“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs Soziologie wird gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) gebildet. Alle Module des Studiengangs werden benotet und gehen in die Gesamtnote ein.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Es erarbeitet die Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Sommersemester 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 10. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 17. Januar 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen		Regressionsanalyse		Wahlbereich			
2	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Messung und demographische Analyse des Wandels der Lebensformen							
3	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Soziologisches Forschungspraktikum							
4	Modulname	Abschlussmodul Master Soziologie											

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Messung und demographische Analyse des Wandels der Lebensformen				Wahlbereich			
2	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen		Regressionsanalyse		Soziologisches Forschungspraktikum			
3	Modulname	Gesellschaftsanalyse (Theorie oder Methoden oder Diagnosen)*				Wahlbereich							
4	Modulname	Abschlussmodul Master Soziologie											

Legende

- Pflichtmodule
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPÜ - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- Ü - Übung
- V - Vorlesung
- PL - Prüfungsleistung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen	3750130	S/2	keine	HA (8000 Wörter)	6	Wintersemester	2	benotet
Messung und demographische Analyse des Wandels der Lebensformen	3750150	V/2; S/2	keine	K (180 min)	12	Sommersemester	2	benotet
Regressionsanalyse	3750140	S/2	keine	1. PL: HA (8000 Wörter) (50%) 2. PL: T (30 min) (50%)	6	Wintersemester	2	benotet
Gesellschaftsanalyse (Diagnosen)*	3750410	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	12	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Methoden)*	3750420	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	12	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Theorie)*	3750430	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	12	unregelmäßig	3	benotet
Soziologisches Forschungspraktikum	3750270	P/2	keine	B/D (60 Stunden)	6	unregelmäßig	3	benotet
Abschlussmodul Master Soziologie	3750000		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (30 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

* Von den drei Modulen zur Gesellschaftsanalyse (Theorie, Methoden und Diagnosen) werden im Wintersemester immer mindestens zwei Module angeboten und im Sommersemester jeweils mindestens ein Modul. Das konkrete Modulangebot wird rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben.

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 8 Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Master Demographie								
Aktuelle Fragestellungen in der Demographie	3750160	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	unregelmäßig	3	benotet
Bevölkerung, Globalisierung und Umwelt	3750380	IL/2	keine	HA (6 Wo 80.000 Zeichen inklusive Grafiken und Literaturverzeichnis)	6	Sommersemester	3	benotet
Demographisches Forschungspraktikum	3750080	P/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	12	Wintersemester	3	benotet
Herausforderungen des demographischen Wandels	3750190	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	unregelmäßig	3	benotet
Lebensdaueranalyse	3750320	S/2	keine	1. PL: HA (20 Seiten) (50%) 2. PL: T (30 min) (50%)	6	Sommersemester	3	benotet
Migration und Prognose	3750330	V/2; S/2	keine	K (180 min)	12	unregelmäßig	3	benotet
Mortalitätsanalyse	3750390	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	12	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Neuere Entwicklungen der demographischen Forschung	3750350	S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet

Master Soziologie								
Ausgewählte Themen mit Schwerpunkt Familiendemographie	3750170	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Themen mit Schwerpunkt Familiensoziologie	3750180	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet
Master Volkswirtschaftslehre								
Angewandte Ökonometrie	3551430	V/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Arbeitsmarktökonomik	3551270	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Computergestützte Datenanalyse	3501180	V/2; Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Internationale Faktorbewegungen	3550340	V/2; Ü/1	keine	mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet